

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: 7

Artikel: Vorbildliche Fürsorge für Alkoholranke

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

süchtelei uns zur Wehr zu setzen haben, wie wir auch immer wieder bei der praktischen Arbeit unsere Meinung den Ergebnissen der wissenschaftlichen Erforschung der Alkoholprobleme unterordnen müssen.

Nach Prof. Dr. *Hans Binder*, Rheinau, sind etwa 90% aller Alkoholkranken Genußtrinker. Darum sei der Kampf gegen den Alkoholismus in allererster Linie ein Kampf gegen die Trinksitten. Von diesem Kampf erhält niemand Dispens, der es mit unserem Volk gut meint, und vor allem die Fürsorger nicht. Zugehörigkeit zu einer Behörde dispensiert nicht von verantwortungsbewußter persönlicher Stellungnahme, auch dann nicht, wenn eine politische Partei den Mandatär ausgewählt hat. Die Feststellungen von Prof. Binder bedeuten einen unmißverständlichen Appell an verschiedene Behörden, an Schul-, Erziehungs-, Kirchen- und Fürsorgebehörden und vor allem an jene, denen unsere Erziehungsheime anvertraut sind.

An die Spitze der gesetzlich gegebenen Hilfen im Bemühen um die normalen Gewohnheitstrinker können wir das zürcherische Gesetz über die Armenfürsorge von 1927 stellen. In klarer Umschreibung erfaßt es die Möglichkeiten, die den Armenbehörden und Armenpflegern in die Hand gegeben sind, um nicht nur als unterstützende, sondern auch als für- und vorsorgende Instanz zu wirken. Unserer zürcherischen und schweizerischen Tradition gemäß ist die Fassung so gehalten, daß sowohl örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten Rechnung getragen wird. Nach dem erwähnten Gesetz ist sowohl unterstützungsberechtigt als auch unterstützungswürdig, «wer nicht über die Mittel für die notwendigen Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen verfügt und sie auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann». Da wir nicht jedem dem Trunke verfallenen Mitbürger den guten Willen absprechen können, so haben wir den Alkoholiker von der Armenpflege aus in den Kreis der Betreuten einzubeziehen und haben als zuständige Armenpfleger auch bei diesem Hilfesuchenden «die Verhältnisse sorgfältig zu prüfen, die Ursachen der Verarmung zu ermitteln und deren Beseitigung durch zweckdienliche Fürsorge anzustreben.» «Drohender Verarmung sollen die Armenpflegen nach Kräften vorbeugen.» Das bedeutet einen sehr eindeutigen und unmißverständlichen gesetzlichen Auftrag an alle Armenpfleger, der noch verstärkt wird durch die Weisung: «Die Armenpflege soll den dem Trunke verfallenen Unterstützten zum Verzicht auf den Genuß alkoholischer Getränke anhalten.» Dabei sei es den Pflegern überlassen, ob sie dabei dem gesprochenen Wort, dem Zureden, der Mahnung, der Drohung oder dem Vorbild die größere und wirkungsvollere Bedeutung zumessen.

Daß im weiteren Verlauf des lehrreichen Vortrages auch die diesbezüglichen Aufgaben der Polizei-, Vormundschafts- und Gerichtsbehörden angeführt wurden, ist selbstverständlich, da die Armenpflegen sehr oft in den Fall kommen, nicht nur wegen solcher Fürsorgefälle an diese zu gelangen, sondern auch Schützlinge von ihnen zugewiesen erhalten und die finanziellen Konsequenzen zu tragen haben.

Der Vortrag ist im «Zytgloggeheft Nr. 20», herausgegeben vom Verband Schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete, Schaffhausen, 1953, im Druck erschienen.

R. C. Zwicky

Vorbildliche Fürsorge für Alkoholranke

Im Kanton Luzern ist am 1. Juli 1954 das Gesetz über die Fürsorge für Alkoholranke vom 11. Mai 1954 in Kraft getreten. Bedeutungsvoll ist die Anerkennung der privaten Fürsorgestelle für Alkoholranke in Luzern, die Ernennung eines Psychiaters als kantonaler Fürsorgearzt sowie die Schaffung einer

Fürsorgekommission. Das Gesetz sieht vor allem vorbeugende und frühzeitige Maßnahmen auf freiwilliger Grundlage vor: die Betreuung soll rechtzeitig organisiert werden, um schwerere Schäden und Anstaltsaufenthalte zu verhüten.

Das Gesetz anerkennt den Alkoholismus als Krankheit. Erstmals in einem derartigen Gesetz ist die Rede von medizinisch-psychiatrischen Behandlungen. Eine enge und reibungslose Zusammenarbeit zwischen Fürsorgestelle und Psychiater ist vorgesehen. Jegliche Art von Anstaltsunterbringung (Einweisung, Versorgung, Verwahrung) sieht eine psychiatrische Expertise als Grundlage vor. Der nicht spezialisierte Arzt (zum Beispiel Hausarzt) ist berechtigt, eine ärztliche Untersuchung des Alkoholkranken gegebenenfalls in einer Klinik zu beantragen. Ferner genügt für den Heilstätteneintritt auf freiwilliger Basis mit Kostendeckung ein Arztbericht.

Folgende Materien finden im Gesetz ihre Regelung: die Stufenfolge von Maßnahmen für Heilbare und Unheilbare, die Organisation der Fürsorge und die Rechte und Pflichten der einzelnen Organe (Fürsorgestelle, Fürsorgearzt, Fürsorgekommission, Gemeinderat, Regierungsrat), die Regelung der administrativen Einweisung, Versorgung und Verwahrung nach einer vorausgehenden Stufenfolge der Erprobung. Die *Stufenfolge* lautet: 1. Mahnung, eventuell verbunden mit Weisungen und Alkoholverbot; 2. erneute Mahnung; 3. bedingte Einweisung oder Versorgung; 4. Vollzug der Einweisung, Versorgung oder Verwahrung.

Die Begriffe «Einweisung», «Versorgung», «Verwahrung» bezeichnen eine ganz bestimmte Art der *Anstaltsunterbringung*. Die Einweisung erfolgt für Heilbare in Heilstätten, die Versorgung erfolgt zur Pflege von sozial nicht gefährlichen Unheilbaren in Pflegeanstalten, Heimstätten usw. und die Verwahrung bedeutet die Unterbringung von sozial gefährlichen Unheilbaren in Verwahrungsanstalten.

Die eigentliche Untersuchung für die Anstaltsunterbringung führt der Gemeinderat durch. Bemerkenswert sind die Garantie des rechtlichen Gehörs, die mündliche Verhandlung, das Protokoll und die psychiatrische Expertise als Voraussetzung für jede Einweisung, Versorgung oder Verwahrung. In jedem Fall besteht die Möglichkeit, den freiwilligen Eintritt zu erklären. Der Weiterzug mit fakultativem Obergutachten sieht § 28 vor. Die Kosten tragen in der Regel die Verwandten oder die Armenbehörden.

Die Voraussetzungen zur Anstaltsunterbringung in personeller Hinsicht sind die gesundheitliche, wirtschaftliche oder soziale Gefährdung des Alkoholkranken oder seiner Familie oder das fortgesetzte öffentliche Ärgernis, ferner das Nichtgenügen der ambulanten fürsorgerischen und psychiatrischen Betreuung und anschließend das Versagen trotz behördlicher Erprobung.

In materiellrechtlicher Hinsicht ist das Institut der *Erprobung* bedeutungsvoll. Die Erprobung umfaßt die Mahnung, die Weisungen (medizinische oder psychiatrische Behandlung, Schulungskurs für Alkoholranke, Enthaltensamkeitsverpflichtung, Eintritt in einen Enthaltensamkeitsverein), das administrative Alkoholverbot sowie die bedingte Einweisung oder die bedingte Versorgung. Die Unterbringungsdauer beträgt bei Heilstätten 1 bis 2 Jahre, bei Versorgung oder Verwahrung 2 bis 5 Jahre. Vom Standpunkt der Anstalt aus ist die Möglichkeit der *bedingten Entlassung* wichtig, welche durch die Anstaltsleitung zu beantragen ist sowie die Möglichkeit einer Versetzung bei disziplinelosem Verhalten in der Anstalt.

Speziell geregelt sind die medizinisch oder sozial dringenden Fälle sowie die akute Selbstgefährdung und die Gemeingefährlichkeit.